
Öffentliches Recht I
(Rechts- und Juristenmanagement)

Wintersemester 2014/15

Modul 2

Teil 2

(Gliederungspunkte B. V. – C. IV.)

**Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht als
konkretisiertes Verfassungsrecht**
(am Beispiel des Spielfilms „Die Geschichte der Qiu Ju“)

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

A. Der Weg der Qiu Ju

- I. Beteiligte
- II. Stationen auf dem Weg der Qiu Ju
- III. Ausgangsszenario

B. Verwaltungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Unmittelbare - mittelbare Staatsverwaltung

1. Unmittelbare Bundesverwaltung
2. Mittelbare Bundesverwaltung
3. Unmittelbare Landesverwaltung
4. Mittelbare Landesverwaltung

II. Verwaltungsverfahren

1. Wesentliche Merkmale
2. Rechtsquellen

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

3. Verfahrensablauf

a. Verfahrensbeginn

aa) von Amts wegen (Offizialprinzip)

bb) auf Antrag (Antragsprinzip)

b. Untersuchungsgrundsatz

c. Unbefangene Amtsausübung

d. Rechte während des Verfahrens: Anhörung, Akteneinsichtsrecht

e. Abschluss des Verfahrens

aa) Begründung eines Verwaltungsaktes

bb) Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes

III. Planfeststellungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren

1. Definition und Bedeutung

2. Verfahrensablauf

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

- a. Beginn des Planfeststellungsverfahrens
- b. Anhörungsverfahren
 - aa) Bedeutung des Anhörungsverfahrens
 - bb) Einholung von Stellungnahmen anderer Behörden
 - cc) Planauslegung
 - dd) Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gegen den Plan
 - ee) Erörterungstermin
- c. Abschluss des Planfeststellungsverfahrens
 - aa) Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses
 - bb) Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses

IV. Mediationsverfahren

1. Definition
2. Grundlagen
3. Anwendungsbereiche

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

4. Bedeutung des Mediationsergebnisses für das Planfeststellungsverfahren am Beispiel der Erweiterung des Flughafens Frankfurt
5. Bedeutung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens für das Mediationsverfahren am Beispiel von Stuttgart 21

V. Widerspruchsverfahren

1. Begriff
2. Rechtsquellen
3. Verfahrensablauf
 - a. Zulässigkeit des Widerspruchs
 - aa) Form des Widerspruchs
 - bb) Frist des Widerspruchs
 - cc) Widerspruchsbefugnis
 - b. Widerspruchsbehörde
 - c. Begründetheit des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

d. Abschluss des Widerspruchsverfahrens

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Bundesgerichte

II. Landesgerichte

III. Bundesverfassungsgericht

IV. Gerichtsverfahren

1. Gesetzgebungskompetenz
2. Rechtsquellen
 - a. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
 - b. Strafprozessordnung (StPO)
 - c. Zivilprozessordnung (ZPO)
 - d. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - e. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

3. Verfahrensmaximen
 - a. Dispositionsgrundsatz
 - b. Officialgrundsatz
 - c. Beibringungsgrundsatz
 - d. Untersuchungsgrundsatz
4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - a. Rechtliches Gehör
 - b. Mündlichkeit
 - c. Unmittelbarkeit
 - d. Öffentlichkeit
5. Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsverfassung)
 - a. Verwaltungsgerichte
 - b. Obergerichtsgerichte
 - c. Bundesverwaltungsgericht

B. Verwaltungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

V. Widerspruchsverfahren

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

1. Kreisverwaltung

Qiu Ju macht sich nun auf den Weg in die **Kreisstadt**. Dort wird sie von zwei Polizisten der Kreisverwaltung angehört. Diese sagen ihr zu, **gemäß § 39 der „Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“** innerhalb von 5 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Zugleich wird sie darüber belehrt, dass sie, wenn sie die Entscheidung der Kreisverwaltung nicht akzeptiert, **Widerspruch bei der Provinzverwaltung einlegen kann**.

Die daraufhin ergehende Entscheidung der Kreisverwaltung **bestätigt die erste Entscheidung durch die Gemeinde** (Polizist Li) in vollem Umfang.

2. Provinzverwaltung

Obwohl ihr Ehemann Qinglai die Sache nun auf sich beruhen lassen will, fährt Qiu Ju in die Stadt, um bei der Provinzverwaltung **Widerspruch** einzulegen. Dort wird sie bei dem Polizeichef der Provinzverwaltung (auch als „Direktor der Provinz-

B. Verwaltungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

V. Widerspruchsverfahren

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

verwaltung“ bezeichnet) persönlich vorstellig. Ob die ihm angebotenen Geschenke, das Obst und das Bild, als Bestechungsversuche zu werten sind, erscheint eher fraglich.

Die Provinzbehörde trifft wenig später folgende Entscheidung: Die dem Qinglai in der Entscheidung der Gemeinde und der diese bestätigenden Entscheidung der Kreisverwaltung **zugesprochene Entschädigung wird um 50 Yuan erhöht**. Im Übrigen werden die Entscheidungen aufrechterhalten.

Die Bekanntmachung der Entscheidung der Provinzverwaltung erfolgt nur gegenüber dem Dorfvorsteher und nicht dem Qinglai. Im Verlauf des Films wird deutlich, dass die Provinzverwaltung die Bekanntmachung an den Qinglai für notwendig erachtet.

B. V. Widerspruchsverfahren

1. Begriff

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Das Widerspruchsverfahren ist kein gerichtliches Verfahren, sondern ein verwaltungsinternes Verfahren, das zunächst der **Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat**, die Möglichkeit gibt, ihre **Entscheidung nochmals zu überprüfen**. Wenn diese Behörde zu dem Schluss kommt, dass der von ihr erlassene Verwaltungsakt rechtswidrig ist, hebt sie ihn auf oder ändert ihn ab. Ansonsten leitet sie die Angelegenheit an die nächsthöhere Behörde weiter, welche den Verwaltungsakt noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Diese erlässt daraufhin einen sogenannten **Widerspruchsbescheid**.

B. V. Widerspruchsverfahren

1. Begriff

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Mit diesem hebt sie

- entweder den Verwaltungsakt auf, wenn sie ihn für rechtswidrig hält, oder
- sie weist den Widerspruch zurück, wenn sie der Ansicht ist, dass der Verwaltungsakt der untergeordneten Behörde "in Ordnung" ist.

Im letzten Fall bleibt dem Widerspruchsführer nur noch die Möglichkeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Eine weitere Prüfung durch die Verwaltung ist nicht vorgesehen.

B. V. Widerspruchsverfahren

2. Rechtsquellen

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Obwohl das Widerspruchsverfahren kein Gerichtsverfahren ist, sondern ein Verwaltungsverfahren, sind die wesentlichen Vorschriften für dieses Verfahren in der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** geregelt. Das liegt daran, dass die Durchführung des Widerspruchsverfahrens Voraussetzung für die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Form und Frist des Widerspruchs (§ 70 VwGO)

- (1) Der Widerspruch ist **innerhalb eines Monats**, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. [...]
- (2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Ausgangsbehörde – bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat [***Der Weg der Qiu Ju*** : *Hier wird der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde eingelegt*] – zu erheben. Ein nur mündlich oder telefonisch eingelegter Widerspruch ist damit nicht wirksam.

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

FEX: Besonderheiten des Widerspruchsverfahrens in Hessen: Verfahren vor dem Anhörungsausschuss (§§ 7 ff. HessAGVwGO)

Das „Vorverfahren“ beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO).

Grundsätzlich ist das Widerspruchsverfahren ein Mixtum zwischen Verfahrens- und Prozessrecht. Zum einen ermöglicht es der Verwaltung eine Überprüfung ihrer Entscheidung auf Recht- und Zweckmäßigkeit (§ 68 Abs. 1 S. 1 VwGO) (verfahrensrechtliche Komponente); zum anderen ist die Durchführung des Widerspruchverfahrens (Terminologie des Gesetzes: „Vorverfahren“, § 69 VwGO) Voraussetzung für die Erhebung einer zulässigen Klage (verwaltungsgerichtliche Komponente).

Grundsätzlich ist die Bedeutung des Widerspruchsverfahrens in den letzten Jahren gesunken, weil die Landesgesetzgeber dazu übergegangen sind, in bestimmten Konstellationen auf dieses Vorverfahren vor Klageerhebung zu verzichten (vgl. § 16a HessAGVwGO mit Anlage).

Für die Fälle, in denen der Hessische Landesgesetzgeber am Vorverfahren festhält, gilt eine Besonderheit: **Das Widerspruchsverfahren wird durch ein Anhörungsverfahren vor einem Ausschuss „angereichert“.**

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Ausschuß (§ 7 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, HessAGVwGO)

(1) Vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Landrats und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung **ist der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss** oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses **mündlich zu hören**.

(2) Ausschüsse werden gebildet

1. bei den Städten mit 30 000 und mehr Einwohnern für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Magistrats und des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters),
2. bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung für die Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Landrats als Behörde der Landesverwaltung, des Landrats, des Kreisausschusses sowie des Gemeindevorstandes und der Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern.

...

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Ausschuß (§ 7 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, HessAGVwGO)

(3) Die Anhörung findet statt

1. in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten vor der Entschließung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung, ob dem Widerspruch abgeholfen wird,
2. in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor Erlaß des Widerspruchsbescheids nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. der Widerspruch bei der Behörde eingelegt ist, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat, und die Behörde dem Widerspruch abhelfen oder stattgeben will,
2. in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten der Erlaß oder die Ablehnung des Verwaltungsaktes auf einer Weisung der Aufsichtsbehörde für den Einzelfall beruht,
3. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,
4. vor der Entscheidung über den Widerspruch sozial erfahrene Personen oder ein Gutachterausschuß zu beteiligen sind, ...

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Ausschuß (§ 7 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, HessAGVwGO)

(4) **Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn**

5. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
6. der Widerspruchsführer nicht erklärt, ob er die Anhörung wünscht oder auf sie verzichtet, obwohl er vom Vorsitzenden des Ausschusses aufgefordert wurde, diese Erklärung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist abzugeben, die mindestens zwei Wochen betragen muß,
7. die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten läßt,
8. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.

Über das Absehen von der Anhörung entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

(5) [...]

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Durchführung der Anhörung (§ 12 HessAGVwGO)

- (1) Der Ausschuß hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken. Der Vorsitzende des Ausschusses kann die Erörterung ohne die Beisitzer durchführen, wenn die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.
- (2) Das wesentliche Ergebnis der Anhörung ist in eine Niederschrift aufzunehmen und mit einem Vorschlag des Ausschusses der Behörde vorzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vornahme abgelehnt hat.
- (3) Die Beteiligten können zur Erledigung des Widerspruchsverfahrens einen Vergleich auch zur Aufnahme in die über die Sitzung zu fertigende Niederschrift schließen, soweit sie über den Gegenstand und die Kosten verfügen können. Der Text des Vergleichs ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt der Niederschrift auf einem Tonträger vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn der Wortlaut des Vergleichs abgespielt wird. Die Zustimmung der Beteiligten zu dem Vergleich ist in der Niederschrift zu vermerken.

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

aa) Form des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Folgen eines nicht durchgeführten Anhörungsverfahrens:

Findet eine Anhörung nicht statt, obwohl dies nach § 7 Abs. 1 u. 3 HessAGVwGO erforderlich gewesen wäre, so bewirkt dies nach Ansicht des **VGH Kassel** nicht, dass ein erlassener Widerspruchsbescheid deshalb als fehlerhaft aufzuheben ist. Bei dem Anhörungsverfahren nach §§ 7 ff. HessAGVwGO handele „es sich nicht um einen bundesgesetzlich vorgeschriebenen Teil des Widerspruchsverfahrens, sondern um ein besonderes landesrechtliches Verwaltungsverfahren (...), das vom Landesgesetzgeber (...) eingeführt worden ist.“ (VGH Kassel, Urt. v. 29.04.1986 (Az.: 9 OE 23/83) = VGH Kassel ESVGH 41, 105, 106 = NJW 1987, 1096, 1097).

Aus der **Literatur** schließen sich dieser Rechtsprechung etwa *Geis* (in Sodan/Ziekow, VwGO-Kommentar, 3. Auflage 2010, § 73 Rn. 16) und *Dolde/Porsch* (in Schoch/Schneider/Bier, VwGO-Kommentar, 23. EG 2012, § 73 Rn. 19) an mit dem Hinweis, dass der Ausschuss nach §§ 7 ff. HessAGVwGO eine rein beratende Funktion habe.

Eine andere Meinung vertreten *Pietzner/Ronellenfitsch* (Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 12. Aufl. 2010, § 26 Rn. 14), nach denen „die Verletzung dieser verfahrensrechtlichen Beteiligungspflicht i.d.R. einen wesentlichen Verfahrensmangel i.S.d. § 79 II VwGO“ darstelle. Die Ansicht des VGH Kassel überzeuge nicht, da „landesrechtliche Konkretisierungen des rechtlichen Gehörs im Widerspruchsverfahren“ zulässig seien.

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

bb) Frist des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt **einen Monat ab Bekanntgabe**. Ist der Verwaltungsakt **ohne Rechtsbehelfsbelehrung** über die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs erlassen worden, beginnt die Monatsfrist des § 70 VwGO jedoch nicht zu laufen, weil der Bürger ja eventuell gar nicht wusste, dass er Widerspruch einlegen kann. In diesem Fall gilt dann eine **Ein-Jahres-Frist**.

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

bb) Frist des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Geregelt ist dies in § 58 VwGO, auf den § 70 Abs. 2 VwGO verweist:

Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO)

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf [...] schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.
- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt [...] ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres [...] zulässig [...].

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

cc) Widerspruchsbefugnis

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Das Widerspruchsverfahren soll nicht der allgemeinen Rechtsüberprüfung des Behördenhandelns dienen, sondern nur dem **subjektiven Rechtsschutz** von Personen, die durch die Maßnahme der Behörde Nachteile erleiden können. § 70 VwGO spricht deshalb ausdrücklich von dem **"Beschwerten"**. Es darf also nicht jeder gegen jeden Verwaltungsakt Widerspruch einlegen, sondern nur derjenige, der durch den Verwaltungsakt in irgendeiner Weise **in seinen eigenen Rechten verletzt werden kann**. Dabei gilt als Mindestmaßstab eine **Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit** nach Art. 2 Abs. 1 GG. Ist durch den angegriffenen Verwaltungsakt noch nicht einmal eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit „möglich“, ist auch der Widerspruch nicht zulässig.

B. V. 3. Verfahrensablauf

a. Zulässigkeit des Widerspruchs

cc) Widerspruchsbefugnis

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Als "möglich" gilt eine Rechtsverletzung bereits dann, wenn sie nicht auszuschließen ist. Dies ist ein sehr weiter Maßstab, weil der Rechtsschutz nicht schon vor Prüfung in der Sache zu sehr eingeschränkt werden soll.

Bsp.: Y, der in Darmstadt lebt, erhebt Widerspruch gegen die Baugenehmigung, die dem Z zum Bau einer Almhütte im malerischen Berchtesgarden erteilt wurde, weil er es nicht ertragen kann, dass andere schöner wohnen als er.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

b. Widerspruchsbehörde

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO)

- (1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt
1. die nächsthöhere Behörde [...],
 2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
 3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, [...]

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

b. Widerspruchsbehörde

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Zunächst erhält die Ausgangsbehörde die Möglichkeit, ihr Handeln noch einmal zu überprüfen. Hält sie ihr Handeln jedoch für rechtlich einwandfrei, so übergibt sie die Angelegenheit an die Widerspruchsbehörde. Dies ist im Regelfall die nächsthöhere Behörde.

Beispiel:

Ausgangsbehörde	Widerspruchsbehörde
Stadt Darmstadt	Regierungspräsidium

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

b. Widerspruchsbehörde



Wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde (z. B. Ministerium) ist, darf die Ausgangsbehörde selbst den Widerspruchsbescheid erlassen.

Beispiel:

Ausgangsbehörde	Widerspruchsbehörde
Regierungspräsidium	Regierungspräsidium

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

c. Begründetheit des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Der Widerspruch ist begründet, wenn...

➤ der Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er **gegen das geltende Recht (also vor allem Rechtsnormen) verstößt**. Dies kann ein Verstoß gegen **Verfassungsrecht**, gegen **einfaches Gesetzesrecht** oder auch gegen **untergesetzliche Normen** (z.B. Bebauungsplan) sein.

und...

➤ der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

Unter dem Gliederungspunkt „Widerspruchsbefugnis“ (B. V. 3. a. cc)) wurde gezeigt, dass der Widerspruch nur zulässig ist, wenn eine Verletzung in eigenen Rechten zumindest möglich ist. Im Rahmen der Begründetheit wird nun geprüft, ob eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

c. Begründetheit des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

FEX: Der **Adressat** eines belastenden Verwaltungsaktes ist immer in seinen Rechten verletzt, wenn der **Verwaltungsakt rechtswidrig** ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass der Staat mit jedem belastenden Verwaltungsakt in die **allgemeine Handlungsfreiheit des Bürgers nach Art. 2 Abs. 1 GG** eingreift. Dieser Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Maßnahme durch eine der speziellen Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG (vor allem die „verfassungsmäßige Ordnung“) und die allgemeine Schranke der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne gedeckt ist.

Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen **die verfassungsmäßige Ordnung** oder das Sittengesetz verstößt.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

c. Begründetheit des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

FEX: Ist ein Verwaltungsakt rechtswidrig, so verstößt er gegen die „**verfassungsmäßige** Ordnung“,

- wenn sich seine Rechtswidrigkeit daraus ergibt, dass er **gegen ein formelles oder materielles Gesetz verstößt**,
oder
- er rechtswidrig ist, weil er gegen den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** verstößt.

Der Fall, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Widerspruchsführer dennoch nicht in seinen Rechten verletzt ist, kann nur dann eintreten, wenn nicht der Adressat des Ausgangsbescheids, sondern ein **Dritter Widerspruch eingelegt hat**.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

c. Begründetheit des Widerspruchs

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

FEX:

Beispiel:

X hat eine **Baugenehmigung** zum Bau **eines Hauses mit Satteldach** auf seinem Grundstück erhalten. Diese Baugenehmigung ist rechtswidrig, weil laut **Bebauungsplan** in diesem Gebiet **nur Häuser mit Flachdach** gebaut werden dürfen. Der Nachbar Y erhebt Widerspruch gegen die Baugenehmigung, weil er Nachbarn nicht mag.

Dadurch, dass das Haus des Nachbarn ein Satteldach und kein Flachdach hat, wird der Nachbar Y nicht in seinen Rechten beeinträchtigt. In diesem Fall könnte man allerdings auch schon die Zulässigkeit des Widerspruchs verneinen, indem man die Widerspruchsbefugnis ablehnt (siehe oben unter B. V. 3. a. cc)). Da aber nicht von vorneherein und ohne Überprüfung völlig klar ist, dass die Gestaltung des Daches nicht doch in Rechte des Nachbarn eingreift (die Gestaltung des Daches hat ja etwa Auswirkungen auf den Sonneneinfall, und den Wind) ist dies aber nicht zwingend.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

d. Abschluss des Widerspruchsverfahrens



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO)

(1) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt

1. die nächsthöhere Behörde, [...]

(3) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. (...)

Den Abschluss des Widerspruchsverfahrens bildet der **Erllass eines Widerspruchsbescheides**, mit dem die Widerspruchsbehörde den angegriffenen Verwaltungsakt aufhebt, abändert oder den Widerspruch zurückweist.

B. V. Widerspruchsverfahren

3. Verfahrensablauf

d. Abschluss des Widerspruchsverfahrens



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die **Rechtsbehelfsbelehrung**, die dem Widerspruchsbescheid angefügt ist, enthält den Hinweis auf die Möglichkeit, **Klage beim Verwaltungsgericht** zu erheben, und die Angabe der hierfür einzuhaltenden Frist (1 Monat).

Der Widerspruchsbescheid ist zuzustellen. Dies geschieht üblicherweise mittels Zustellungsurkunde.

Der Postbote kann das Schriftstück der Person, an die zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben, an dem sie angetroffen wird. Ersatzweise kann die Zustellung durch Übergabe an einen bestimmten Kreis von mit dem Adressaten in Verbindung stehenden Personen bewirkt werden (z.B. erwachsenen Familienangehörigen in der Wohnung des Adressaten). Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgesendet, die sie dann zu den Akten nimmt.

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Der Weg der Qiu Ju:

Da Qiu Ju auch durch die Entscheidung der Provinzverwaltung keine „Erklärung“ erhalten hat, **zieht sie nun vor Gericht**. Zuvor erteilt sie einem Anwalt **Prozessvollmacht**, der ihr daraufhin verspricht, die notwendigen Dinge in die Wege zu leiten.

Wenig später ergeht eine schriftliche Mitteilung über die **Eröffnung des Gerichtsverfahrens**. Qiu Ju versteht nicht, weshalb der von ihr **geschätzte Direktor der Provinzverwaltung nun der Klagegegner** ist.

Das Gericht entscheidet **durch vier Richter** und gemäß der gerade erst in Kraft getretenen **Verwaltungsgerichtsordnung**. Die Verhandlung ist öffentlich.

Das Urteil bestätigt die Entscheidung der Provinzverwaltung vollumfänglich. Es enthält eine Belehrung über die Möglichkeit, **innerhalb von 15 Tagen** nach Verkündung des Urteils **Berufung bei dem Volksgericht** der Provinz einzulegen.

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Bundesgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die Trennung Bund - Länder setzt sich auch in der rechtsprechenden Staatsgewalt fort, weil im Grundgesetz die föderative Gliederung der Justiz in Art. 92 GG verankert ist.

Gerichtsorganisation (Art. 92 GG)

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Bundesgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die Gerichte des Bundes stellen die Obersten Gerichtshöfe dar, an denen in der Regel der Instanzenzug, begonnen an den Gerichten der Länder, endet. Daneben gibt es noch für besondere Bereiche weitere Bundesgerichte.

Oberste Gerichtshöfe des Bundes (Art. 95 Abs. 1 GG)

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits-, und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

I. Bundesgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Diese umfasst die Zivil-, und Strafgerichtsbarkeit. Das Bundesverwaltungsgericht ist hingegen das oberste Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Entsprechend sind der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht jeweils die obersten Gerichte der aus ihrer Bezeichnung hervorgehenden Gerichtsbarkeit.

Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht				
Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesfinanzhof	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

II. Landesgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die ordentlichen Gerichte der Länder sind in Amts-, Land- und Oberlandesgerichte unterteilt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es in jedem Land Verwaltungsgerichte und je ein Obergerverwaltungsgericht.

Gerichte und Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 2 VwGO)

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Obergerverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

In Hessen trägt das Obergerverwaltungsgericht die Bezeichnung „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“ (§ 184 VwGO, § 1 Abs. 1 S. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO)).

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

II. Landesgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Sonderregelungen der Länder (§ 184 VwGO)

Das Land kann bestimmen, daß das Oberverwaltungsgericht die bisherige Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ weiterführt.

Sitz und Bezirk der Gerichte (§ 1 Abs. 1 S. 1 HessAGVwGO)

(1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“.

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

II. Landesgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

In den Verfassungen einiger Länder sind entsprechend dem Bundesverfassungsgericht Landesverfassungsgerichte oder Staatsgerichtshöfe eingerichtet. So sieht auch die Verfassung des Landes Hessen (HessVerf) einen Staatsgerichtshof vor (vgl. hierzu Abschnitt VIII., Art. 130-134 HessVerf).

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

III. Bundesverfassungsgericht

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Das Bundesverfassungsgericht (BVG oder BVerfG) hat eine **übergeordnete Stellung**, was auch in seiner Qualifikation als Verfassungsorgan zum Ausdruck kommt (siehe Art. 92 1. Alt. GG).

Stellung und Sitz des Gerichts

(§ 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG))

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen **übrigen Verfassungsorganen** gegenüber **selbständiger und unabhängiger** Gerichtshof des Bundes. (...)

Seine Aufgabe ist der **Schutz der Verfassung** und die **Wahrung des Verfassungsvorrangs**. Das Bundesverfassungsgericht ist **keine Kontrollinstanz der anderen Gerichte**, sondern überprüft deren Entscheidungen daraufhin, ob der Beschwerdeführer/in durch diese in seinen/ihren Grundrechten verletzt wurde.

C. Gerichtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

IV. Gerichtsverfahren

1. Kompetenz



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Der Bundesgesetzgeber findet in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Kompetenz, die Gerichtsverfassungen und Verfahrensordnungen zu regeln.

Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 GG)

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete,
1. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
 2. [...]

Von dieser Kompetenz hat der Gesetzgeber auch Gebrauch gemacht. Zu den wichtigsten Verfahrensordnungen zählen die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Verwaltungsgerichtsordnung.

C. IV. Gerichtsverfahren

2. Rechtsquellen

a. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Eine Gerichtsverfassung regelt die **organisatorischen Bereiche eines Gerichts**, etwa die Zusammensetzung der einzelnen Kammern und die Zuständigkeiten innerhalb eines Gerichts.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) regelt die **Gerichtsverfassung für die ordentlichen Gerichte**. Für die anderen Gerichte gelten Teile des GVG, soweit in den entsprechenden Gesetzen auf dieses verwiesen wird.

C. IV. Gerichtsverfahren

2. Rechtsquellen

b. Strafprozessordnung (StPO)

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Das **Verfahren im Strafprozess** wird durch die Strafprozessordnung (StPO) bestimmt. Die StPO ist das **Instrument zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs**. Das Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Strafanspruch und den Grundrechten der Einzelnen wird durch die in der StPO genannten Befugnisse begrenzt.

C. IV. Gerichtsverfahren

2. Rechtsquellen

c. Zivilprozessordnung (ZPO)

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die Zivilprozessordnung (ZPO) ist, erlassen in der Erstfassung am 30.01.1877, die **älteste Prozessordnung**.

C. IV. Gerichtsverfahren

2. Rechtsquellen

d. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die Verwaltungsgerichtsordnung, die 1960 erlassen wurde, ist ein vergleichsweise junges Gesetz. Sie enthält Elemente einer Verfahrensordnung und einer Gerichtsverfassung.

Die Verwaltungsgerichtsordnung regelt die (förmlichen) gerichtlichen Rechtsbehelfe (Klagen) und einen (förmlichen) außergerichtlichen Rechtsbehelf, den Widerspruch. Neben dem Widerspruch gibt es im Verwaltungsrecht noch formlose außergerichtliche Rechtsbehelfe, die Petition, die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerden.

C. IV. Gerichtsverfahren

2. Rechtsquellen

d. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Die förmlichen Rechtsbehelfe haben einen **Devolutiv-** und einen **Suspensiv-**effekt:

- **Devolutiv-**effekt: Das Verfahren wird auf die nächsthöhere Instanz übergeleitet.
- **Suspensiv-**effekt: Der Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung.

In einer vereinfachten Betrachtung ist es das Ziel des Verwaltungsprozesses, die Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten festzustellen oder rechtswidrige Verwaltungsakte aufzuheben.

C. IV. Gerichtsverfahren

2. Rechtsquellen

e. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) und das Grundgesetz enthalten Bestimmungen über die Verfassung des und die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht(s).

C. IV. Gerichtsverfahren

3. Verfahrensmaximen

a. Dispositionsgrundsatz

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Herrschaft der Parteien über das Verfahren

→ Es ist grundsätzlich Sache der Parteien, das Verfahren zu beginnen, es zu beenden und den Gegenstand eines Verfahrens zu bestimmen. Der Dispositionsgrundsatz gilt im Zivil- und Verwaltungsprozess.

C. IV. Gerichtsverfahren

3. Verfahrensmaximen

b. Offizialgrundsatz

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Herrschaft des Staates über das Verfahren

→ Der Offizialgrundsatz ist der Gegensatz zum Dispositionsgrundsatz. Das heißt, es ist grundsätzlich die Entscheidung des Staates, ob er etwa einen Strafprozess hinsichtlich welcher Taten eröffnet.

C. IV. Gerichtsverfahren

3. Verfahrensmaximen

c. Beibringungsgrundsatz

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Verantwortung der Parteien für den Vortrag von Tatsachen und Auferlegung der Beweislast

→ Nach dem Beibringungsgrundsatz, der im Zivilprozess gilt, obliegt es den Parteien, die Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrundelegen soll.

C. IV. Gerichtsverfahren

3. Verfahrensmaximen

d. Untersuchungsgrundsatz

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Verantwortung des Gerichts für die Ermittlung von Tatsachen

→ Im Gegensatz zum Beibringungsgrundsatz, obliegt es nach dem Untersuchungsgrundsatz dem Gericht, den Sachverhalt zu klären und die erforderlichen Beweise zu beschaffen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt als Verfahrensmaxime im Straf- und Verwaltungsprozess und vor dem Bundesverfassungsgericht.

C. IV. Gerichtsverfahren

3. Verfahrensmaximen

d. Untersuchungsgrundsatz



A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Nicht nur der Polizist Li (Verwaltungsverfahren) sondern auch zwei Richter des Berufungsgerichts ermitteln den Sachverhalt – auch der Weg der Qiu Ju wird also durch den Untersuchungsgrundsatz erleichtert.

C. IV. Gerichtsverfahren

4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

a. Rechtliches Gehör

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Grundrechte vor Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG)

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

C. IV. Gerichtsverfahren

4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

b. Mündlichkeit

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Grundsatz der mündlichen Verhandlung (§ 101 Abs. 1 VwGO)

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

C. IV. Gerichtsverfahren

4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

c. Unmittelbarkeit

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 96 Abs. 1 VwGO)
(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung.
[...]

C. IV. Gerichtsverfahren

4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

d. Öffentlichkeit

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Öffentlichkeit (§ 169 S. 1 GVG)

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.

C. IV. 5. Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsverfassung)

a. Verwaltungsgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Besetzung und Gliederung der VG (§ 5 Abs. 2 und 3 VwGO)

(2) Bei dem Verwaltungsgericht werden **Kammern** gebildet.

(3) Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der **Besetzung** von **drei Richtern** und **zwei ehrenamtlichen Richtern**, **soweit nicht ein Einzelrichter** entscheidet. [...]

C. IV. 5. Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsverfassung)

b. Oberwaltungsgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Besetzung und Gliederung der OVG (§ 9 Abs. 2 und 3 VwGO)

(2) Bei dem Oberverwaltungsgerichten werden **Senate** gebildet.

(3) Die Senate der Oberverwaltungsgerichte entscheiden in der **Besetzung** von **drei Richtern**; die **Landesgesetzgebung** kann vorsehen, dass die Senate in der **Besetzung von fünf Richtern** entscheiden, **von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können**. [...]

Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofs (§ 17 Abs. 1 HessAGVwGO)

(1) Die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entscheiden [...] in der **Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern**, [...].

C. IV. 5. Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsverfassung)

b. Oberwaltungsgerichte

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Der Weg der Qiu Ju:

Sie kommt nur bis zum Berufungsgericht, dessen Funktion in der Bundesrepublik Deutschland das Oberverwaltungsgericht trägt.

Instanzielle Zuständigkeit des OVG (§ 46 VwGO)

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

1. der **Berufung** gegen Urteile des Verwaltungsgerichts,
2. [...]

C. IV. 5. Besetzung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsverfassung)

c. Bundesverwaltungsgericht



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

A. Der Weg der Qiu Ju

B. Verwaltungssystem in der BRD

C. Gerichtssystem in der BRD

Besetzung und Gliederung des BVerwG (§ 10 Abs. 2 und 3 VwGO)

(2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] werden **Senate** gebildet.

(3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der **Besetzung** von **fünf Richtern**, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der **Besetzung** von **drei Richtern**.

Großer Senat beim BVerwG (§ 11 Abs. 2 und 5 VwGO)

(2) Der **Große Senat** entscheidet, wenn ein Senat [des BVerwG] in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats [des BVerwG] oder des Großen Senats abweichen will.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Revisionsenate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. [...]

Öffentliches Recht I
(Rechts- und Juristenmanagement)

Wintersemester 2014/15

Modul 2

Teil 2

(Gliederungspunkte B. V. – C. IV.)

**Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht als
konkretisiertes Verfassungsrecht**
(am Beispiel des Spielfilms „Die Geschichte der Qiu Ju“)